



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

Nr. 1/2020	30.01.2020	26. Jahrgang
INHALT		Seite
1/2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2020	3
2/2020	Sitzung des Wahlausschusses am 10.02.2020, 17.30 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	5
3/2020	FSA Jugend-Kulturaustausch Deutschland – Südafrika Gastfamilien für südafrikanische Schülerinnen und Schüler für 2020 gesucht	5
4/2020	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 108. Änderung zur Darstellung einer gemischten Bau- und Wohnfläche im Stadtteil Varensell <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	6
5/2020	Bebauungsplan Nr. 207 „Hauptstraße“, 2.Änderung im Stadtteil Varensell <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	7
6/2020	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 105. Änderung zur Darstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtteil Mastholte <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	9

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

INHALT	Seite
<p>7/2020      Bebauungsplan Nr. 211.4 „Änderung und Erweiterung Esphorst“,                      1.Änderung und Teilaufhebung im Stadtteil Mastholte  <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch                      (BauGB)                      - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch                      (BauGB)</p>	<p>11</p>

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister Druck: Hausdruck Stadt Rietberg  
 Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)  
 Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und  
 der Rietberger Volksbanken.  
 Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)  
 Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,  
 Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter  
 „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

**1/2020****Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2020****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.326.760 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.711.060 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	59.685.590 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	57.931.560 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.423.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.557.550 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.400.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	600.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf 10.400.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.266.710 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 384.300 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 425 v.H. |

**2. Gewerbesteuer auf**

414 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im laufenden Haushaltsjahr als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde mit Schreiben vom 17.12.2019 dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh gemäß § 80 Abs. 5 GO angezeigt.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 während der Dienstzeiten in der Abteilung Finanzen im Gebäude Rathausstraße 41/43, 33397 Rietberg, zur Einsichtnahme aus.

Außerdem kann der Haushaltsplan 2020 im Internet auf der Homepage der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus - Finanzen - Haushaltsplan 2020“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 14. Januar 2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Göke

Andreas Göke  
Beigeordneter

## **2/2020**

### **Sitzung des Wahlausschusses am 10.02.2020, 17.30 Uhr hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Montag, dem 10.02.2020 findet im Besprechungszimmer im historischen Rathaus, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg, ab 17:30 Uhr eine Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil 1.

Kommunalwahl 2020 - Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Rietberg

## **3/2020**

### **FSA Jugend-Kulturaustausch Deutschland - Südafrika Gastfamilien für südafrikanische Schülerinnen und Schüler für 2020 gesucht**

Der FSA Freundeskreis Südafrika sucht für sein Austauschprogramm Gastfamilien, die für 4, 6 oder 10 Wochen einen südafrikanischen Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren aufnehmen. Alle Schüler sprechen Englisch, die 10 Wochen Schüler haben Deutschkenntnisse. Die jugendlichen Gäste aus allen Regionen Südafrikas vermitteln ihrer Gastfamilie ein Stück ihrer faszinierenden Kultur. Sie nehmen als Hospitant/in mit ihren Gastgeschwistern am Unterricht teil, soweit keine Ferien sind.

Der FSA Freundeskreis Südafrika organisiert die Bahnfahrt zu den Gastfamilien. Alle Schüler sind krank-, unfall- und haftpflichtversichert. Die Schüler bringen ihr eigenes Taschengeld mit. Die Gastfamilien bieten den Jugendlichen Unterkunft, Verpflegung und die Teilnahme am Familienalltag. Ein eigenes Zimmer ist nicht erforderlich. **Ein Gegenbesuch ist möglich.**

Der FSA ist eine unpolitische Privatinitiative, die 1996 von Lodie de Jager, einem südafrikanischen High-School-Lehrer ins Leben gerufen wurde. Sein Anliegen war es, über kulturelle Grenzen hinweg zwischen südafrikanischen und deutschen Jugendlichen Brücken der Freundschaft zu bauen und voneinander zu lernen.

**Weitere Informationen unverbindlich bei:**

FSA Freundeskreis Südafrika, [www.freundeskreis-suedafrika.de](http://www.freundeskreis-suedafrika.de)  
Petra Jacobi, Tel. 0521 160050, Mobil 0171 1941867, [petra@freundeskreis-suedafrika.de](mailto:petra@freundeskreis-suedafrika.de)

4/2020

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg**

**108. Änderung zur Darstellung einer gemischten Bau- und Wohnfläche im Stadtteil Varenzell**

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 108. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren soll die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Fläche als gemischte Bau- und Wohnfläche neu dargestellt werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 22.01.2020

Andreas Sunder  
Bürgermeister

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt Rietberg das Ziel, eine städtebauliche sinnvolle Nutzung des Areals zu ermöglichen. Der kenntlich gemachte Bereich soll im Wesentlichen einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

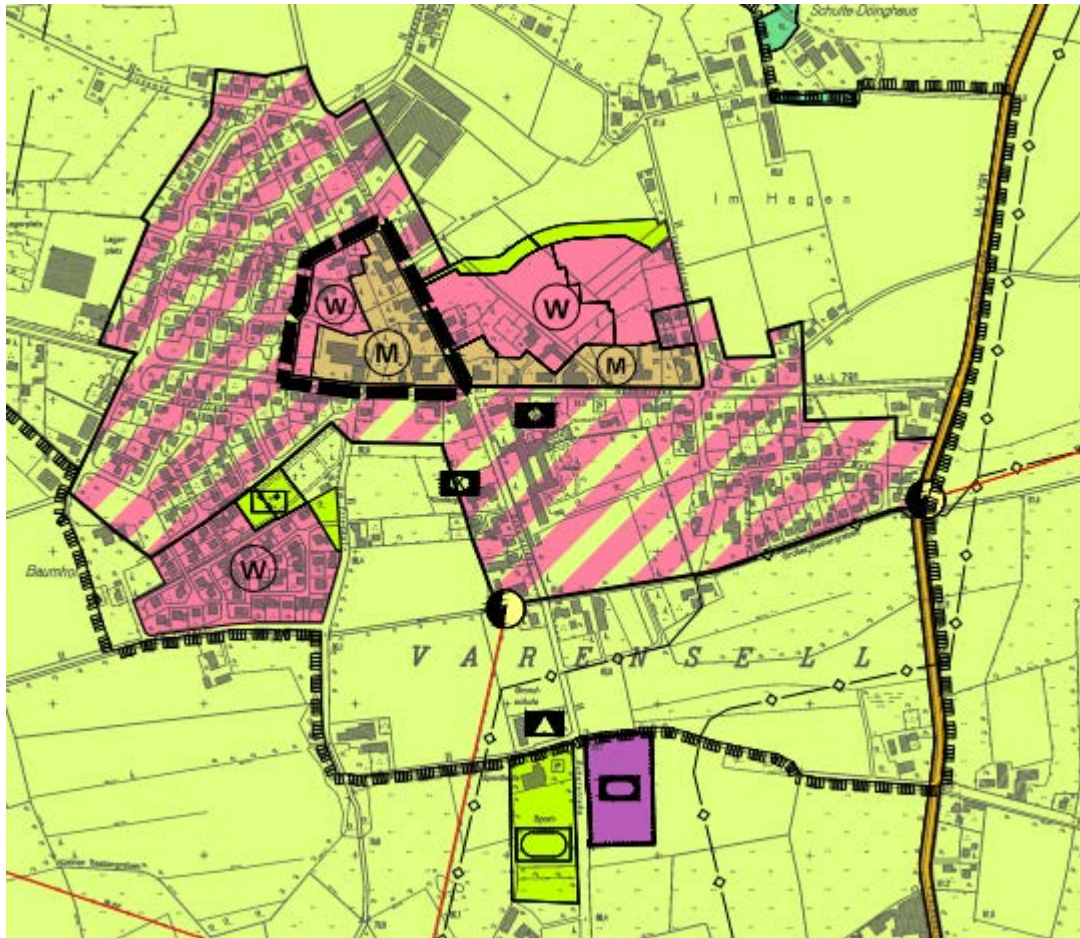
Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 10.02.2020 bis einschl. 13.03.2020 besteht während der Dienststunden

**- montags bis donnerstags:            8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**- dienstags:                                14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
**- donnerstags:                            14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**- freitags:                                    8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg [www.rietberg.de](http://www.rietberg.de) in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen.

Rietberg, den 22.01.2020

Andreas Sunder  
Bürgermeister



**5/2020**

**Bebauungsplan Nr. 207 „Hauptstraße“, 2.Änderung im Stadtteil Varenzell**

**hier:** - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
 - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 207 „Hauptstraße“, 2.Änderung im Stadtteil Rietberg.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 22.01.2020

Andreas Sunder  
 Bürgermeister

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 207 „Hauptstraße“, 2.Änderung ist erforderlich, um eine städtebaulich sinnvollere Nutzung dieses Areals zu ermöglichen. Der in der Anlage kenntlich gemachte Bereich soll nun im Wesentlichen einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. In direkter Lage zur Hauptstraße / Wortstraße ist die Festsetzung eines Mischgebietes möglich.

Der Bebauungsplan Nr. 207 „Hauptstraße“, 2.Änderung baut auf der 108.Änderung des Flächennutzungsplanes auf, die im Parallelverfahren durchgeführt wird.



**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

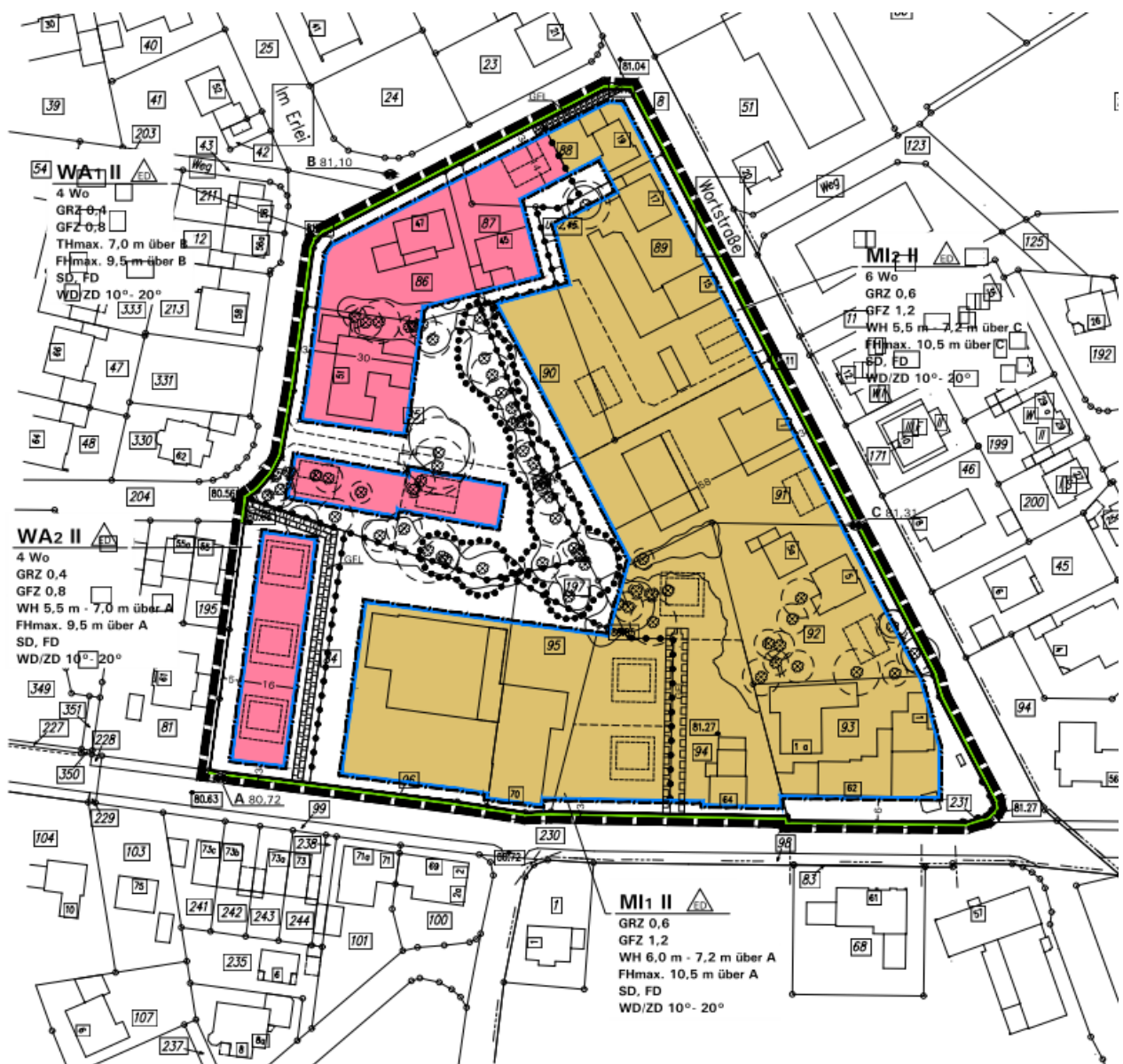
Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2018 (BGBl. I Seite 3641) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 207 „Hauptstraße“, 2. Änderung im Stadtteil Varenzell im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 10.02.2020 bis einschl. 13.03.2020 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 22.01.2020

Andreas Sunder  
Bürgermeister





6/2020

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg**

**105. Änderung zur Darstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtteil Mastholte**

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 105. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren soll die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche neu dargestellt werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 28.01.2020

Andreas Sunder  
Bürgermeister

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ist das dargestellte Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt und Teil des großen zusammenhängenden Gewerbegebietes Esphorst. Der Änderungsbereich grenzt im Süden an Flächen der Landwirtschaft. Weiter östlich verläuft die Langenberger Straße (K 19). Entsprechend den Planungszielen wird der bislang unbebaute Bereich entsprechen der aktuellen Nutzung zukünftig als Fläche der Landwirtschaft dargestellt.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

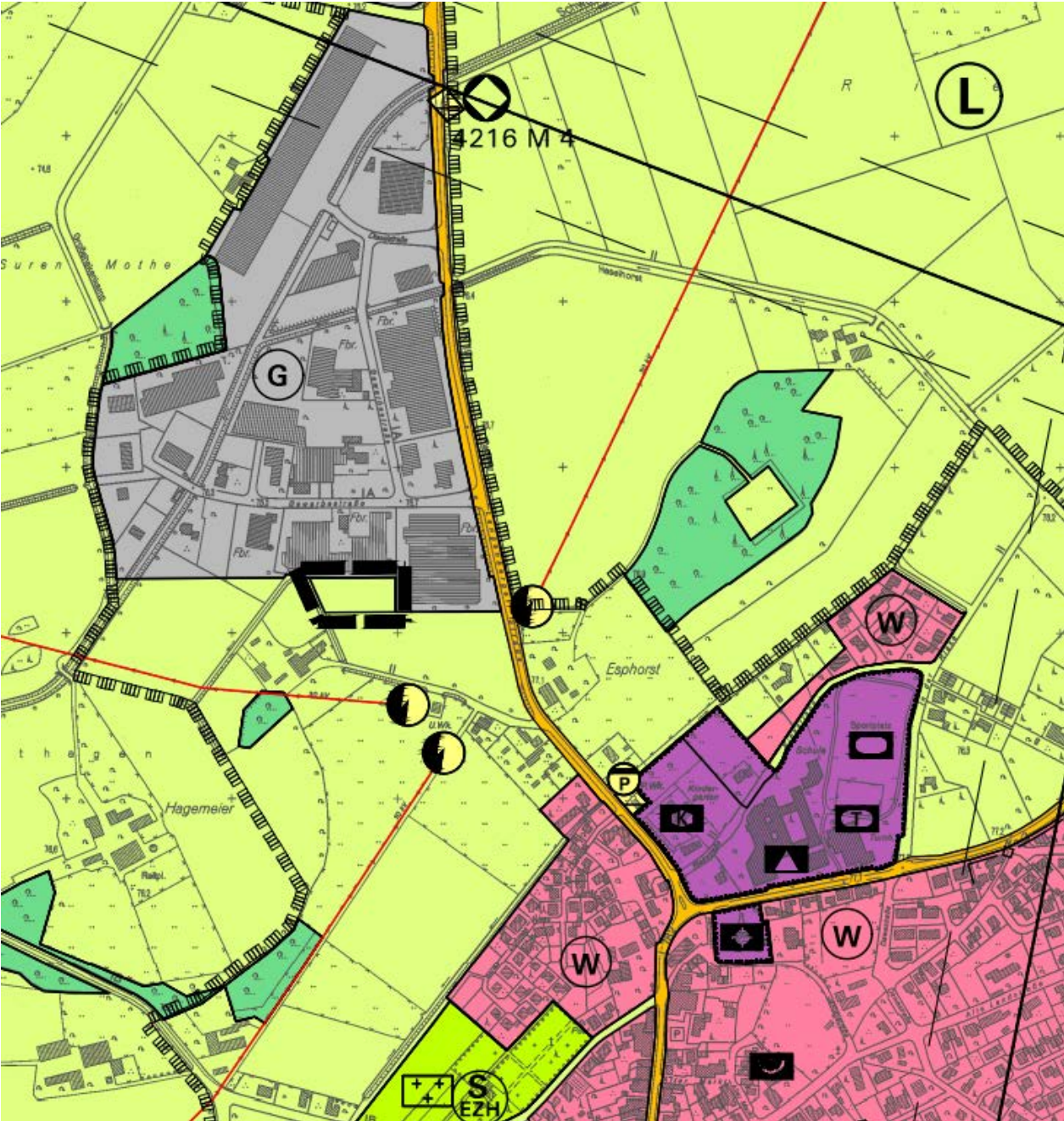
Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 10.02.2020 bis einschl. 13.03.2020 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg [www.rietberg.de](http://www.rietberg.de) in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen.

Rietberg, den 28.01.2020

Andreas Sunder  
Bürgermeister



**7/2020**

**Bebauungsplan Nr. 211.4 „Änderung und Erweiterung Esphorst“, 1.Änderung und Teilaufhebung im Stadtteil Mastholte**

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 211.4 „Änderung und Erweiterung Esphorst“, 1.Änderung und Teilaufhebung im Stadtteil Mastholte.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 28.01.2020

Andreas Sunder  
Bürgermeister

Der Änderungs-/Aufhebungsbereich ist Teil einer größeren landwirtschaftlich genutzten Fläche und grenzt im Norden an das Gewerbegebiet Esphorst an, welches vollständig bebaut ist.

Der Bebauungsplan Nr. 211.4 „Änderung und Erweiterung Esphorst“, 1.Änderung und Teilaufhebung im Stadtteil Mastholte baut auf der 105.Änderung des Flächennutzungsplanes auf, die im Parallelverfahren durchgeführt wird.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2018 (BGBl. I Seite 3641) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 211.4 „Änderung und Erweiterung Esphorst“, 1.Änderung und Teilaufhebung im Stadtteil Mastholte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 10.02.2020 bis einschl. 13.03.2020 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
- dienstags:	<b>14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
- donnerstags:	<b>14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
- freitags:	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 28.01.2020

Andreas Sunder  
Bürgermeister

